www.fritzenwallner-gandler.at
www.gruber-partner.at

Nr. 73 Dezember 13

steuern & trends

Infos der Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei Fritzenwallner Gandler und der Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH

Weihnachtsausgabe
mit vielen Tipps unserer Mitarbeiter

Bedeutung der Grund-
aufzeichnungen im Steuerrecht S. 6 – 7

Der Bund als Leistungsempfänger –
verpflichtende Ausstellung von
elektronischen Rechnungen S. 8 – 9

EDITORIAL

Mit dieser Ausgabe beschließen wir wieder ein sowohl welt- als auch insbesondere europawirtschaftlich sehr ereignisreiches Jahr. In Österreich hat es heuer zahlreiche politische Entscheidungen bzw. Weichenstellungen gegeben und wir warten derzeit noch auf eine Regierung, wobei zu hoffen gilt, das der Handlungsgedanke dieser Regierung im Sinne und zum Wohle der künftigen Generationen Österreichs im Vordergrund stehen wird.

In den letzten vier Monaten hat es auch in unserer Kanzlei einige organisatorische und mitarbeiterbezogene Änderungen gegeben. So freuen wir uns, dass unsere Mitarbeiter und Kollegen MMag. Barbara Stemper und Mag. Julian Holleis im Oktober bzw. November ihre Steuerberaterprüfung erfolgreich bestanden haben. Wir gratulieren dazu recht herzlich. Wir gratulieren auch unserer Mitarbeiterin Frau Margit Wieser zur mit ausgezeichnetem Erfolg bestandenen Personalverrechnerprüfung und Herrn Werner Vötter zur bestandenen Buchhalterprüfung. Mit Ende September ist unsere langjährige Mitarbeiterin Frau Ulrike Hüttl in den wohlverdienten Ruhestand gegangen und Julian Holleis hat von ihr die Teamleitung für das Buchhaltungs-/Bilanzierungsteam übernommen. Unser Berufsanwärter Mag. Gerhard Obwaller hat unser Team mit Ende November verlassen. Er hat den ausgeschriebenen Posten als künftiger Amtsleiter der Gemeinde Wald angenommen. Wir wünschen ihm für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg.

Die Themen dieser Kanzleizeitung erstrecken sich über zahlreiche Schwerpunkte, wie die Änderungen des Jahres 2013 im GmbH-Gesetz und deren teilweise tiefgreifende Auswirkungen für die Praxis, dem steuerlichen Zeitpunkt der Berücksichtigung von Online-Abbuchungen sowie den steuerlichen Möglichkeiten der Geltendmachung von Ausbildungskosten (Beiträge kommen von unserer Partnerkanzlei Witisa, vielen Dank). Steuerspartipps unserer Mitarbeiter zum Jahresende, Verhaltensratschläge für den Fall eines Finanzpolizeibesuches, Erläuterungen zu den Grundaufzeichnungsverpflichtungen, umfassende Informationen unseres Personalverrechnungsteams sowie die neuen Verpflichtungen der Rechnungsstellung an den Bund runden die Berichterstattung ab.

Es freut uns auch mitteilen zu dürfen, dass ab 2014 die neue Tochterfirma Pülzl Fritzenwallner Gandler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH der Unternehmen Witisa, Wirtschaftstreuhand für Tirol und Salzburg und Fritzenwallner – Gandler ihre Tätigkeit aufnehmen wird. Die Firma Pülzl Frit-zenwallner Gandler Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH wird ab 2014 die bereits bisher von beiden Kanzleien gemeinsam obsorgten Klienten betreuen.

Wir möchten uns bei unseren Klienten für das Vertrauen und die langjährige Treue bedanken. Im Namen unserer Mitarbeiter, Kollegen und Partner wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest und vor allem ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2014.

Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner

Mag. Thomas Fritzenwallner
Steuerberater, Geschäftsführer

Hermann Gandler
Steuerberater, Geschäftsführer

MMag. Barbara Stemper
Steuerberaterin, Personalverrechnerin, Teamleiterin

Mag. Julian Holleis
Steuerberater, Teamleiter

Heinrich Fritzenwallner
Steuerberater

Mag. Bernd Maier
Steuerberater - Kooperationspartner

INHALT

Seite 4 ..... Ein starkes Team, das hier für Sie arbeitet!

Seite 5 ..... Wie soll ich mich verhalten, wenn die Finanzpolizei vor der Tür steht?

Seite 6 ..... Europäischer Zahlungsverkehr – SEPA (Single Euro Payment Area)

Seite 6 – 7 ..... Bedeutung der Grundaufzeichnungen im Steuerrecht – Folgen bei Mängeln bzw. Fehlen dieser

Seite 8 – 9 ..... Der Bund als Leistungsempfänger – verpflichtende Ausstellung von elektronischen Rechnungen

Seite 10 ..... Pülzl Fritzenwallner Gandler GmbH

Seite 11 ..... Ulrike Hüttl – nach 35 erfolgreichen Jahren gehe ich in den Ruhestand

Seite 12 – 13 ..... Gruber & Partner

Seite 14 – 18 ..... Kanzlei Pülzl & Partner

Seite 19 – 22 ..... Personalverrechnung

Seite 23 ..... Info Raiffeisenbank

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Tel. 06562 48658, Fax 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

DVR: 049 9099

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber
Akademischer
Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Großvenediger
Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

WIR GRATULIEREN

Die Geschäftsführung und Mitarbeiterkollegen gratulieren MMag. Barbara Stemper und Mag. Julian Holleis zur erfolgreichen Ablegung der Steuerberaterprüfung und wünschen weiterhin viel Erfolg.

EIN STARKES TEAM, DAS HIER FÜR SIE ARBEITET!

Das gesamte Team der Fritzenwallner-Gandler Steuerberatungs GmbH bedankt sich für das Vertrauen und die langjährige Treue, wünscht besinnliche Weihnachten, ein erfolgreiches und vor allem gesundes Jahr 2014 und freut sich auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

WIE SOLL ICH MICH VERHALTEN, WENN DIE FINANZPOLIZEI VOR DER TÜR STEHT?

Die Finanzpolizei (FINPOL) ist eine Sondereinheit gegen Sozial- und Steuerbetrug.

Im Wesentlichen zählt es zu ihren Aufgaben zu prüfen, ob illegal (ausländische) Arbeitnehmer beschäftigt werden, ob alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, ob Verstöße gegen das Glücksspielgesetz oder die Gewerbeordnung bzw. das Strafgesetzbuch vorliegen.

Was darf die Finanzpolizei?

Die Rechte der FINPOL sind unterschiedlich. Sie richten sich nach der rechtlichen Grundlage auf deren Basis der Einsatz erfolgt.

Bei einer Nachschau haben die Beamten viel weniger Rechte als bei einer Prüfung auf Basis des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Jedenfalls haben die Beamten das Recht:

- die Betriebsräume während der Geschäftszeiten zu betreten,
- in alle Unterlagen, die für die Abgabenerhebung relevant sind, Einsicht zu nehmen und
- die Mitarbeiter zu befragen.

Was ist zu tun?

Informieren Sie uns unverzüglich. Unter der folgenden Telefonnummer können Sie uns auch an Feiertagen und außerhalb der Bürozeiten für die Unterstützung bei Prüfungen durch das Finanzamt erreichen:
T 06565 6598-310

Die Kontrollen erfolgen meist unangemeldet. Daher ist es sinnvoll, sich im Vorfeld beraten zu lassen, was genau zu tun ist, wenn die Finanzpolizei klingelt.

Wenn jemand Ihr Unternehmen betritt, auf wen trifft er dann zuerst? Wahrscheinlich auf Ihren Mitarbeiter beim Empfang, daher sollten Sie mit ihm eine mögliche Kontrolle besprechen. Jedenfalls muss der Mitarbeiter den Beamten die Tür aufmachen. Mitarbeiter der FINPOL tragen im Einsatz eine Uniform.

Vor allem, wenn der Geschäftsführer nicht immer anwesend ist, sollte im Vorhinein abgeklärt werden, wer als Vertreter mit den Beamten spricht.

Wichtig ist, sich kooperativ gegenüber den Beamten zu zeigen, denn sonst droht eine Geldstrafe. Der Unternehmensvertreter sollte gleich, wenn er auf die Beamten trifft – in aller Ruhe – nach ihren Ausweisen fragen und nach der Rechtsgrundlage, nach der die Prüfung erfolgt, fragen. Lassen Sie sich auch über den Verfahrensablauf informieren und über Ihre Rechte aufklären.

Bei Unternehmen, die viele ausländische Mitarbeiter beschäftigen, ist es für den Fall einer Prüfung hilfreich, eine Liste mit allen Namen vorzubereiten. Am Ende wird das Prüfungsergebnis in einer Niederschrift festgehalten. Diese sollten Sie durchlesen und, wenn Sie mit dem Geschriebenen nicht einverstanden sind, auf Korrekturen bestehen. Verlangen Sie von den Beamten in jedem Fall eine Kopie der Niederschrift, auch wenn es keine Beanstandungen gab.

Mag. Julian Holleis

TIPP

Ertragsteuerfreie (Weihnachts-)Geschenke und Feiern für Mitarbeiter

Betriebsveranstaltungen, wie z.B. Weihnachtsfeiern, sind bis zu € 365,– pro Arbeitnehmer und Jahr lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Geschenke sind innerhalb eines Freibetrages von € 186,– jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Bargeschenke sind allerdings immer steuerpflichtig.

Mag. Julian Holleis

EUROPÄISCHER ZAHLUNGSVERKEHR – SEPA (SINGLE EURO PAYMENT AREA)

Die klassischen Bankleitzahlen (BLZ) und Kontonummern haben ab 01.02.2014 im Zahlungsverkehr endgültig ausgedient. Ab dann können sämtliche Überweisungen und Lastschrifteinzüge nur noch über das sog. SEPA Zahlungsverkehrssystem abgewickelt werden. Das heißt: Durch Angabe der IBAN und BIC Nummern. Die IBAN und BIC Nummern müssen daher auf sämtlichen Zahlscheinen und Rechnungen angegeben werden. Auf allen sonstigen Geschäftspapieren sowie auf den Homepages muss die Angabe der Bankverbindung ebenfalls nach dem SEPA-System erfolgen, sofern die Bankverbindung überhaupt angegeben wird. Darüber hinaus ist es für Lastschrifteinzüge erforderlich über eine sog. CID (Creditor-Identification) zu verfügen. Diese wird von der österr. Nationalbank zugeteilt und kann von der Hausbank des Kunden angefordert werden.

Manuela Rainer

BEDEUTUNG DER GRUNDAUFZEICHNUNGEN IM STEUERRECHT – FOLGEN BEI MÄNGELN BZW. FEHLEN DIESER

Im Zuge von Betriebsprüfungen kommt es immer wieder zu Diskussionen, welche Grundaufzeichnungen zu führen sind. **Grundaufzeichnungen sind jene Belege, mit deren Hilfe man Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen können muss.** Für den Finanzbeamten muss sich jeder Geschäftsfall von der Anbahnung bis zur Fakturierung nachvollziehen lassen. Es müssen daher alle Unterlagen aufbewahrt werden, die dabei helfen, den Geschäftsfall genau zu rekonstruieren. Nur so kann im Zuge einer Prüfung nachvollzogen werden, wie der Umsatz genau entstanden ist und wie die genaue Besteuerungsgrundlage erhoben wird.

Dazu gehören u.a. Lieferscheine, Angebote, Bestellungen, Kalkulationen, Kostenvoranschläge, Geschäftskorrespondenz, Mails, Planungsunterlagen, Zeitaufzeichnungen, Aufzeichnungen über den Eigen- oder Personalverbrauch, Registrierkassenstreifen plus Auswertungen, handschriftliche Umsatzaufzeichnungen oder Inventuren und vieles mehr. Wird in einem Unternehmen mit einem Kassensystem gearbeitet, erklärt die sogenannte **„Kassenrichtlinie"** die Dokumentationspflichten sehr ausführlich.

Welche Unterlagen einem Prüfer vorzulegen sind, ist auch abhängig von der jeweiligen **Gewinnermittlungsart.** Bei bilanzierenden Unternehmen gelten andere Verpflichtungen als z.B. für einen Einnahmen/Ausgaben Rechner (z.B. keine Pflicht zur Inventuraufnahme). In jedem Fall sollten alle Unterlagen sorgfältig aufbewahrt werden, damit man diese im Fall einer Prüfung schnell zur Hand hat. Alle Dokumente sind grundsätzlich **mindestens sieben Jahre aufzubewahren** (für manche Unterlagen gelten verlängerte Fristen wie z.B. Unterlagen betreffend Grundstücke).

Wichtig ist jedoch auch, dass die Grundaufzeichnungen **laufend und zeitnah geführt werden,** da das Finanzamt bei Mängeln berechtigt ist, eine **Schätzung** vorzunehmen sowie einen **Sicherheitszuschlag** zu berechnen (z.B. Zuschätzung von Erlösen durch kalkulatorische Rückrechnung des Verhältnisses Wareneinsatz zu Umsatz). Begründet wird dies dadurch, dass es bei mangelhaften Aufzeichnungen wahrscheinlich ist, dass nicht alle Geschäftsfälle in den Aufzeichnungen erfasst wurden. Dadurch soll eine verbleibende Unsicherheit im Zusammenhang mit Unvollständigkeiten von Büchern und Aufzeichnungen ausgeglichen werden.

In der Praxis oft vorkommende **formelle Mängel** sind u.a. das Fehlen von Belegen, nicht chronologische Eintragungen im Kassabuch oder nicht fortlaufende Ausgangsrechnungsnummern, veränderbare Aufzeichnungen (z.B. Excel Aufstellungen oder Schriften mit Bleistift), Nachtrag von Tageslosungen, Fehlen von Inventuren (insb. Fehlen von handschriftlichen Inventuraufzeichnungen), negative Kassenbestände, fehlerhafte Zeitaufzeichnungen etc.

Bei der Schätzung muss die Finanzbehörde alle Umstände berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind und hat dabei auf die konkreten Umstände, Informationen und Unterlagen des Steuerpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Eine willkürliche Schätzung ist dadurch ausgeschlossen.

HINWEIS ZU ELEKTRONISCHEN UNTERLAGEN:

Die elektronische Archivierung ist gestattet, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftsgetreue (z.B. Vorder- und Rückseite, farbige Anmerkungen lesbar, etc.) Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist.

Bei einer EDV-Buchführung müssen sämtliche Daten elektronisch aufbewahrt werden und bei einer Prüfung auch auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die Betriebsprüfung verwendet eine eigene Prüfsoftware mit eingebauten Prüfmechanismen, um z.B. fortlaufende Nummerierung der Belege, Durchschnittswerte etc. zu prüfen.

Mag. (FH) Viktoria Brunner

TIPP

Gewinnfreibetrag bei Einzelunternehmen und betrieblichen Mitunternehmerschaften

Wird nicht investiert, so steht dem Steuerpflichtigen jedenfalls der Grundfreibetrag in Höhe von 13 % des Gewinns, höchstens aber bis zu einem Gewinn in Höhe von € 30.000,– zu (maximaler Freibetrag € 3.900,–). Übersteigt nun der Gewinn € 30.000,–, kommt ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag hinzu.

Dieser ist gestaffelt und beträgt seit 2013:

bis € 175.000,– Gewinn:	13 % Gewinnfreibetrag
über € 175.000,– bis € 350.000,– Gewinn:	7 % Gewinnfreibetrag
über € 350.000,– bis € 580.000,– Gewinn:	4,5 % Gewinnfreibetrag
über € 580.000,– Gewinn:	kein Gewinnfreibetrag

Mag. Viktoria Brunner

Werner Vötter

... zur bestandenen Prüfung zum diplomierten Buchhalter

WIR GRATULIEREN

WIR GRATULIEREN

Margit Wieser

... zur mit Auszeichnung bestandenen Prüfung zur diplomierten Personalverrechnerin.

DER BUND ALS LEISTUNGSEMPFÄNGER – VERPFLICHTENDE AUSSTELLUNG VON ELEKTRONISCHEN RECHNUNGEN

Ab 01.01.2014 werden Rechnungen an den Bund nur noch in elektronischer Form akzeptiert.

Sämtliche Lieferungen und sonstigen Leistungen die an Bundesdienststellen oder deren sonstigen Berechtigten erbracht werden, können nach § 5 Abs.2 IKTKonsG ab 01.01.2014 nur noch mittels elektronischen Rechnungen abgerechnet werden. Mit „Bundesdienststellen" sind sämtliche Bundesministerien, deren nachgeordnete Dienststellen (z.B. Finanzamt Zell am See), das Parlament, die Präsidentschaftskanzlei, der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Bundesrechnungshof gemeint. Unter den Begriff „Sonstige Berechtigte" fallen berufsmäßige Parteienvertreter (Wirtschaftstreuhänder, ...) und sonstige Dienstleister (z.B. Service-Provider).

Im Gegensatz zu elektronischen Rechnungen im Allgemeinen sind bei E-Rechnungen an den Bund sowohl das Rechnungsformat sowie die Übertragungswege genau definiert und vorgegeben. Inhaltlich gibt es zusätzlich zu den USt-rechtlichen Rechnungsbestandteilen noch weitere verpflichtende Angaben:

- Lieferantennummer die dem/der Auftragnehmer/in von der Bundesverwaltung zugeordnet wurde (wird von den Bundesdienststellen bei der Auftragserteilung mitgeteilt)
- Auftragsreferenz (wird von den Bundesdienststellen bei der Auftragserteilung mitgeteilt)
- Positionsnummer(n), sofern bei Auftragserteilung angegeben
- Bankverbindung (IBAN und BIC) Zahlungsbedingungen
- E-Mail-Adresse des Rechnungsausstellers

Für die E-Rechnung an Bundesdienststellen sind nur 2 Formate zulässig:

1. Format „ebInterface"
2. PEPPOL-Format

Und es gibt 2 mögliche Wege der Übertragung:

1. Übertragung mittels Unternehmensserviceportal USP (www.erb.gv.at)
2. PEPPOL-Transport-Infrastruktur (Pan-European Public Procurement OnLine)

In der E-Rechnung-UStV (Verordnung des BMF bzgl. der Anforderungen an eine elektronische Rechnung) ist es zwingend erforderlich, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Durch diese beiden Übertragungswege ist dies jedenfalls erfüllt. Anderweitig übermittelte E-Rechnungen dürfen von keiner Bundesdienststelle akzeptiert werden.

Für die erste Art der Übertragung, mit dem Unternehmensserviceportal USP, gibt es folgende 3 Möglichkeiten:

a. Formular – manuelle Erfassung der Rechnung mittels einer Bildschirmmaske

Diese Möglichkeit ist vor allem für jene Rechnungsaussteller sinnvoll, die nur vereinzelt bzw. selten Rechnungen an den Bund ausstellen und deren Rechnungsprogramm keine E-Rechnungen in den erforderlichen Formaten erstellen kann. Für diese Form der Übermittlung geht man auf die Homepage www.erb.gv.at und muss sich anmelden. Danach kann man das Formular einfach online ausfüllen.
Hierbei müssen aber sämtliche Daten manuell erfasst werden, das sind alle Kontaktdaten, Rechnungsdaten, Zahlungsdaten sowie Rechnungsdetails. Unter dem Punkt „Rechnungskontrolle" erhält man nochmal einen Überblick über alle erfassten Daten und kann gegebenenfalls auch Korrekturen vornehmen. Es ist auch möglich, Beilagen zu den Rechnungen (Lieferscheine,...) gemeinsam mit der E-Rechnung zu übermitteln.
Nachdem man die E-Rechnung gesendet hat, erhält man noch eine Bestätigung über die erfolgreiche Einbringung sowie die Möglichkeit zum Download der übermittelten E-Rechnung als pdf-Dokument.

b. Upload – manuelles Hochladen selbst erstellter E-Rechnungen

Diese Art der Übermittlung bietet sich für jene Vertragspartner an, die eine entsprechende E-Rechnung selbst erstellen können und ebenfalls nur vereinzelt Rechnungen an den Bund stellen. Auch hier ist auf der Homepage www.erb.gv.at eine Anmeldung erforderlich und die E-Rechung wird mittels Upload hochgeladen, allerdings wurde diese bereits zuvor entweder im eigenen Fakturierungsprogramm oder über das ebInterface Word Plugin erstellt. Dieses ist auf der Homepage der österreichischen Wirtschaftskammer www.wko.at kostenlos erhältlich und ermöglicht das Ausfüllen eines standardisierten Rechnungsformulars in Word sowie die entsprechende Weiterverarbeitung zu einer E-Rechnung im ebInterface-Format.
Wenn der Upload erfolgreich erfolgt ist, wird die E-Rechnung an die angegebene Bundesdienststelle weitergeleitet und der Nachweis über die erfolgreiche Übertragung wird per E-Mail als pdf-Datei zugesendet. Im Falle der Nichtdurchführung der Übertragung erhält man ebenfalls eine E-Mail, welche die Ursachen der Fehlübertragung aufführt.

c. Webservice – automatisches Hochladen der erstellten E-Rechnungen

Dieser Übertragungsweg ist technisch weit aufwändiger als die zuvor genannten Möglichkeiten und daher nur für jene Vertragspartner sinnvoll, die häufig Rechnungen an die Dienststellen des Bundes ausstellen. Hierfür benötigt man ein sogenanntes Webservicekonto, wofür man Teilnehmer am Unternehmensserviceportal sein muss. Auch hier werden die E-Rechnungen vom Vertragspartner selbst erzeugt und können dann inklusive Beilagen automatisch an den Bund übertragen werden. Die Bestätigung für die erfolgreiche Übertragung erfolgt für jede Rechnung separat durch einen Rechnungsnachweis in PDF-Form per Mail.

Die zweite Art der Übermittlung über die PEPPOL-Transport-Infrastruktur nutzt ein internationales Projekt, welches elektronisch unterstützte öffentliche Ausschreibungs- und Beschaffungsverfahren innerhalb der EU standardisiert. Der sichere und verlässliche Datenaustausch und -transport der speziell im öffentlichen Sektor genutzt wird, steht dabei im Vordergrund.
Um an der PEPPOL-Transport-Infrastruktur teilnehmen zu können, muss man einen technisch sehr aufwendigen PEPPOL Access Point einrichten, welcher kostenpflichtig ist. Daher wird diese Art der Übermittlung vor allem von Service Providern genutzt.

Auslagerung der Rechnungslegung:
Grundsätzlich besteht noch die Möglichkeit, die Übermittlung der Rechnungen überhaupt auszulagern. Dafür kann man spezialisierte Service Provider beauftragen.
Solche Firmen übernehmen die Rechnungen über einen geeigneten Druckertreiber und bereiten diese entsprechend auf. Jetzt werden die Rechnungen entsprechend dem Kundenwunsch entweder elektronisch übermittelt, oder auch in Papierform zugestellt. Man kann auch entscheiden, ob man die gesamte Rechnungslegung derart auslagert, oder ob man nur jene Bereiche von Fremdfirmen bearbeiten lässt, die die eigenen technischen Gegebenheiten übersteigen, z.B. elektronische Rechnungen an den Bund.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die Rechnungslegung an den Bund streng reglementiert wurde, vor allem was das Format (ebInterface oder PEPPOL) und die Übertragung (USP oder PEPPOL) betrifft. Die gewählte Variante der Übermittlung richtet sich vor allem nach der Häufigkeit von E-Rechnungen an den Bund und nach der eigenen technischen Ausstattung. Für kleinere Unternehmen bzw. solche die nicht ständig an den Bund fakturieren, bieten sich die USP-Übertragung nach Punkt a) und b) an, die USP-Übertragung nach Punkt c) sowie die PEPPOL Übertragung sind nur sinnvoll, wenn man sehr häufig bzw. sehr viele E-Rechnungen an Bundesdienststellen ausstellt.

Manuela Rainer

WIR GRATULIEREN

Bettina und Mario Wechselberger

...zur Hochzeit am 05. Oktober 2013

FRITZENWALLNER-GANDLER UND WITISA: GEMEINSAM NÄGEL MIT KÖPFEN

Fritzenwallner-Gandler Steuerberatung und **Witisa** Wirtschaftstreuhand für Tirol und Salzburg machen ab 2014 gemeinsam Nägel mit Köpfen und gründen am Standort Gerlos Straße 8b in Mittersill die **Pülzl-Fritzenwallner-Gandler** Steuerberatung GmbH.

Die stetige Intensivierung unserer seit 2011 bestehenden Zusammenarbeit hat gezeigt, dass der Erfahrungsschatz und das fundierte Expertenwissen beider Kanzleien einen hervorragenden internen Erfahrungsaustausch ermöglichen und bedeutende Synergieeffekte nach sich ziehen. Daher gründen die Fritzenwallner-Gandler GmbH und die Witisa GmbH gemeinsam eine Tochtergesellschaft, die Pülzl-Fritzenwallner-Gandler GmbH. Alle bisher von Fritzenwallner-Gandler und Witisa betreuten Klienten werden auch künftig selbständig von Fritzenwallner-Gandler bzw Witisa betreut.

Für die bereits bisher gemeinsam von beiden Kanzleien umsorgten Kunden ermöglicht die Gründung einer gemeinsamen Tochtergesellschaft eine noch bessere und effektivere Betreuung. Und für alle bestehenden Kunden von Fritzenwallner-Gandler und Witisa erweitert sich der Expertenpool, der für ihre Betreuung zur Verfügung steht. Durch die Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft profitieren künftig alle unsere Kunden von der umfangreichen Kompetenz und vom Know-How der beiden Kanzleien!

Ihre Steuerberater
Hermann Gandler,
Mag. Thomas Fritzenwallner
und Dr. Peter Pülzl, LL.M.

Witisa
WIRTSCHAFTSTREUHAND

fritzenwallner | gandler
wirtschaftstreuhand- und steuerberatungsgesellschaft mbh

pülzl
fritzenwallner
gandler
wirtschaftstreuhand- und steuerberatungsgesellschaft mbh

TIPP

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte Renten (z.B. Kaufpreisrenten nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie Steuerberatungskosten. Kirchenbeiträge (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind ab 2012 mit einem jährlichen Höchstbetrag von € 400,– (statt € 200,–) begrenzt.

Brigitte Wechselberger

ULRIKE HÜTTL NACH 35 ERFOLGREICHEN JAHREN GEHE ICH IN DEN RUHESTAND

„Auch ein Happy End ist ein Ende.“
Mit einem weinenden und einem lachenden Auge
gehe ich nach 35 erfolgreichen Jahren in den Ruhestand.

Viele Jahre habe ich in der Fritzenwallner & Gandler Steuerberatungs GmbH gearbeitet. Es gab viele schöne und auch viele anstrengende Tage. Besonders geschätzt habe ich in diesen vielen Jahren das ausgezeichnete Betriebsklima zwischen den Kollegen sowie die herausfordernde Arbeit. Dabei sind mit den Klienten auch interessante und sehr persönliche Kundenbeziehungen entstanden. Vor allem werde ich diese Gespräche und Diskussionen vermissen.

Viel zu schnell hat mich das Ende meiner aktiven Berufszeit eingeholt. Erfreut war ich auch über die herzliche Feier im Hotel Steiger. In Zukunft werde ich mich meiner Familie und meinen Hobbys widmen. Denn wie wir alle ja wissen, gibt es im Leben nichts Erholsameres, als anderen beim Arbeiten zuzuschauen. Obwohl ich mir sicher bin, dass ich auch die Arbeit erst einmal vermissen werde, werde ich mich auch schnell an das Rentnerleben gewöhnen.

Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werde ich derzeit noch an zwei Vormittagen – **Montag und Mittwoch von 10:00 – 12:00 Uhr** zur Verfügung stehen.
An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Klienten und Freunden, der Geschäftsleitung Stb. Hermann Gandler, Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Heinrich Fritzenwallner sowie allen Mitarbeitern der Fritzenwallner & Gandler Steuerberatungs GmbH auf das herzlichste für die langjährige, gute Zusammenarbeit bedanken und wünsche Mag. Julian Holleis und seinem Team einen erfolgreichen Start im neuen Aufgabenbereich.

Ulrike Hüttl

Mag. Gerhard Obwaller

... zur mit Auszeichnung bestandenen Prüfung zum diplomierten Steuersachbearbeiter/Bilanzbuchhalter.

Ab 01.12.2013 wird Herr Mag. Gerhard Obwaller seinen neuen beruflichen Werdegang als Amtsleiter der Gemeinde Wald im Pinzgau beginnen. Die Geschäftsführung Stb. Hermann Gandler und Stb. Mag. Fritzenwallner sowie das gesamte Team der Fritzenwallner-Gandler Steuerberatungs GmbH wünschen Gerhard auf diesem Wege noch einmal alles Gute für diese neue Herausforderung.

WIR GRATULIEREN

... UND NEHMEN ABSCHIED

GRUBER &PARTNER

Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE

Jürgen Kantner
Unternehmensberater

Gruber&Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH

Geschäftsführer: Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344
Tel. 06565 2091, Fax 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
Fax 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

BILANZJAHR 2012 FACTS & FIGURES ONLINE

Die Bilanzdaten der Hotellerie bezüglich des Bilanzjahres 2012 sind ab sofort auf der Homepage der Tourismusbank – www.oeht.at - verfügbar. Dank der Zusatzinformationen über tatsächlich erzielte Nächtigungen, angestellte Mitarbeiter, Kapazitäten, Offenhaltungszeit etc. werden auch weit über den üblichen Bilanzinhalt hinausgehende Informationen bereitgestellt.

Wenn man die wesentlichen Veränderungen im letzten Jahr in knappen Worten zusammenfassen will, kommt man zu folgenden Aussagen:

- Die Zurückhaltung bei den Investitionen lässt im Durchschnitt die Aktiva erstmals seit langem schrumpfen. Grund dafür ist in erster Linie die Zurückhaltung bei Neuinvestitionen aber auch das Auslaufen der Umwertungen, um ein positives Bilanzbild zu erzeugen.
- Damit sinkt aber auch das Fremdkapital und die Stabilität der Unternehmen nimmt leicht zu.
- Mit einer Auslastung von etwa 180 Tagen konnten die guten Ergebnisse aus den Jahren vor der Krise gehalten werden. Dieses unerwartete Kunststück gelang sogar obwohl die Offenhaltungszeit auf durchschnittlich 290 Tage zurückgenommen wurde.
- Auch die Preise konnten vergleichsweise gut gehalten werden und aufgrund der verkürzten Offenhaltung ist sogar der Revpar recht deutlich gestiegen.
- Diese guten Ergebnisse auf der Umsatzseite konnten jedoch nicht in bessere Erträge umgemünzt werden, weil einige Aufwandspositionen weiter und sehr markant zugenommen haben: Das gilt vor allem für Energie aber auch für Werbung und Personalaufwand.
- Diese Mehrausgaben haben das wirtschaftliche Ergebnis unter Druck gebracht und mit einem GOP von 21,5 % der Einnahmen wird der niedrigste erzielte Wert in einer mehr als 10jährigen Zeitreihe verzeichnet.
- Niedrige Zinsen und Zurückhaltung bei den Investitionen haben gemeinsam dazu beigetragen die Bonität zu stärken. Auch das Eigenkapital weist stabil positive Werte auf.

2012 ist offenbar etwas Besinnung auf dem stürmischen Weg nach oben eingetreten. Es wurde innegehalten und Luft geholt. Die Bemühungen dürfen allerdings hier nicht enden. Verbesserungen im wirtschaftlichen Ergebnis sind dringend notwendig, um gute Voraussetzungen für die Bewältigung künftiger Herausforderungen zu haben.

Quelle: Österreichische Tourismusbank ÖHT Blog
Posted: 03 Nov 2013 06:11 AM PST

Die Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH analysiert gerne Ihre 2012er-Bilanz und stellt diese den sehr aussagekräftigen ÖHT-Daten – 3* bzw. 4*/5*-Hotellerie - gegenüber.
Speziell der Vergleich diverser Kennzahlen, wie z.B.:

- Verschuldung / Zimmer
- Verpflegserlös / Sitzplatz
- durchschnittlicher Pensionserlös
- Beherbergungserlöse / Zimmer
- Umsatz / Beschäftigtem
- Vollbelegstage
- GOP / Zimmer

gibt Aufschluss über die eigene „Performance“ und in Bezug auf die Mitbewerber / die Kollegenschaft.
Darüberhinaus haben wir auch sehr viele Vergleichsdaten der Orte und Regionen, aus denen die jeweilige Marktstellung herausgefiltert werden kann. Gerne stehen wir für ein persönliches Gespräch zur Verfügung und stellen ein individuelles „Analyse-Paket“ zusammen.

Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE

KANZLEI PÜLZL & PARTNER

www.witisa.at

ONLINE-BANKING VOR DEM JAHRESWECHSEL: STEUERLICHER ABFLUSSZEITPUNKT BEI EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNERN UND VERMIETERN

Über das Internet geführte Bankgeschäfte haben mittlerweile große praktische Bedeutung erlangt. So hat eine von der OeNB durchgeführte Untersuchung ergeben, dass bereits im Jahr 2007 44 % der österreichischen Internetbenutzer die Möglichkeit des Online-Bankings in Anspruch nahmen, was einem Anteil an der Gesamtbevölkerung von 23 % entspricht. In Deutschland nutzten 2008 24 Millionen Menschen Online-banking, das sind 38 % der 16 bis 74-Jährigen. Tendenz steigend! Bei Transaktionen kurz vor dem Jahreswechsel stellt sich insbesondere bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern und Vermietern oftmals die bedeutende Frage, ob ein mittels Online-Banking überwiesener Betrag steuerlich noch im alten oder erst im neuen Jahr abgeflossen ist (anders ist die Situation bei Bilanzierern, bei denen der Abfluss-zeitpunkt für die Gewinnermittlung grundsätzlich nicht von Bedeutung ist).

1. Der Meinungsstand zu möglichen Abflusszeitpunkten

In der Lehre, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zum Themenkreis Überweisungen werden im Wesentlichen drei unterschiedliche Zeitpunkte als potenziell relevant für den ertragsteuerrechtlichen Abfluss angesehen: Die Erteilung des Überweisungsauftrages, der Eingang des Überweisungsauftrages bei der ausführenden Bank und die Durchführung des Überweisungsauftrages durch die Bank.

1.1. Absenden des Überweisungsauftrages

In Lehre und Rechtsprechung zu konventionellen Überweisungen findet sich die Auffassung, dass der Abfluss des Überweisungsbetrages beim Steuerpflichtigen bereits in dem Zeitpunkt stattfindet, in dem der Bank der Überweisungsauftrag erteilt wird. In diesem Zeitpunkt sei die Leistungshandlung des Steuerpflichtigen abgeschlossen und er habe somit alles Erforderliche getan, um den Leistungserfolg herbeizuführen. Der Steuerpflichtige verliere demnach bereits in diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den in der Überweisung angegebenen Betrag.

Überträgt man diese Argumente auf per Online-Banking erteilte Überweisungsaufträge, wäre der Abfluss des betreffenden Betrages bereits im Zeitpunkt des Absendens des Überweisungsauftrages bewirkt. Weist das Konto des Steuerpflichtigen eine ausreichende Deckung bzw. einen ausreichenden Kreditrahmen auf, hätte er nach dieser Ansicht mit dem Absenden des Überweisungsauftrages alles Erforderliche getan, um den Leistungserfolg herbeizuführen und würde in diesem Zeitpunkt die wirtschaftliche Verfügungsmacht über den zu überweisenden Betrag verlieren.

1.2. Eingang des Überweisungsauftrages bei der ausführenden Bank

Eine andere Argumentationslinie nimmt den Abfluss des zu überweisenden Betrages bei ausreichender Deckung im Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrages bei der Bank an, sofern die Bank den Auftrag unverzüglich nach der Erteilung ausführt.

1.3. Durchführung des Überweisungsauftrages bei der ausführenden Bank

Eine dritte Schiene vertritt bei konventionellen Überweisungen schließlich die Ansicht, dass der für den Abfluss entscheidende Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht und die damit einhergehende Vermögensminderung erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Abbuchung vom Konto stattfindet.

2. Lösung

Die unter 1. und 2. vertretenen Ansichten führen in aller Regel zu dogmatisch wie praktisch unbefriedigenden Ergebnissen: Tätigt der Steuerpflichtige die Überweisung beispielsweise an einem Freitagabend, dann würde bei ihm der Abfluss nach der unter 1.1. vertretenen Auffassung bereits am Freitag stattfinden, obwohl der Überweisungsauftrag der Bank frühestens am darauf folgenden Montag zugehen würde und dies der frühestmögliche Zeitpunkt wäre, in dem die Bank den Auftrag durchführen kann. In diesem Fall kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Bank den mittels Online-Banking übermittelten Überweisungsauftrag unverzüglich nach der Erteilung ausführen wird. Vielmehr wird in diesen Fällen zwischen der Erteilung bzw. dem Absenden des Auftrages und dessen Eingang bei der Bank bzw. dessen Durchführung oftmals viel Zeit verstreichen, weshalb auch die unter 1.2. dargestellte Argumentationslinie nicht haltbar erscheint. Dagegen ist der unter 1.3. vertretenen Ansicht, dass der für den Abfluss entscheidende Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht und die damit einhergehende Vermögensverminderung erst bei der tatsächlichen Abbuchung vom Konto stattfindet, grundsätzlich zuzustimmen. Die vorläufige Beibehaltung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht im Zeitpunkt der Auftragserteilung und auch noch im Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags bei der Bank lässt sich insbesondere daran erkennen, dass der erteilte Auftrag bis zur Abbuchung grundsätzlich widerrufen werden kann. Die Leistungshandlung selbst könnte allenfalls dann als ausreichend für den Abfluss angesehen werden, wenn für den Schuldner mit Auftragserteilung keine Möglichkeit mehr bestünde, diese zu widerrufen.

3. Praxistipp

Falls der steuerliche Abflusszeitpunkt noch im alten Jahr liegen soll, um den Gewinn des Einnahmen-Ausgaben-Rechners bzw. den Vermietungsüberschuss des ablaufenden Jahres (und nicht erst des Folgejahres) zu schmälern, ist eine zeitgerechte Übermittlung des Online-Banking-Überweisungsauftrags dahin gehend anzuraten, dass die beauftragte Bank die Abbuchung noch vor dem Jahreswechsel durchführen kann (und auch tatsächlich durchführt). Bei am 31. 12. erfolgenden Auftragsübermittlungen sollte die „deadline" (= jener letztmögliche Zeitpunkt der Auftragserteilung, bei dem die Durchführung der Überweisung noch am selben Tag sichergestellt ist) gegebenenfalls mit der Bank abgeklärt werden.

StB Dr. Peter Pülzl, LL.M

NEUES BEI DER GMBH

Das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 (GesRÄG 2013) ist mit 01.07.2013 in Kraft getreten und hat für geplante Gesellschaftsgründungen aber auch bestehende Gesellschaften mbH zahlreiche Neuerungen mit sich gebracht. Neben einer deutlichen Absenkung des Mindeststammkapitals und weiteren finanziellen Erleichterungen haben sich zudem speziell in Hinblick auf die Eigenkapitalsituation weitere Pflichten ergeben, die nicht nur neu gegründete Gesellschaften mbH betreffen.

1. Die GmbH „light“

Primäres Ziel der mit dem GesRÄG 2013 verbundenen GmbH-Reform war eine Steigerung der Anzahl der GmbH-Gründungen. Dieses Ziel soll durch eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals und die Reduktion der Gründungskosten erreicht werden. Das GesRÄG 2013 senkt nunmehr das Mindeststammkapital von € 35.000,– auf € 10.000,–. Auf die bar zu leistenden Einlagen müssen daher nicht mehr mindestens € 17.500,– bar eingezahlt werden, sondern nur noch € 5.000,–. Zudem besteht für Gesellschaften, die vor dem Inkrafttreten des GesRÄG 2013 gegründet worden sind, die Möglichkeit einer Kapitalherabsetzung bis zum neuen Mindeststammkapital.

Da die Berechnung der Mindest-KöSt unmittelbar an das Mindeststammkapital anknüpft, bringt dessen Absenkung auch eine Reduktion der Mindest-KöSt mit sich, und zwar von € 1.750,– auf € 500,– im Jahr. Um allerdings einen übermäßigen verwaltungstechnischen Aufwand aus einer unterjährigen Absenkung des gesetzlichen Mindeststammkapitals bei der GmbH zu vermeiden, sieht das GesRÄG 2013 vor, dass bei einer Festsetzung der Mindest-KöSt auf Grundlage eines Bescheids, der zum 01.07.2013 bereits erlassen worden ist, für das Jahr 2013 keine Änderungen mehr eintreten. Das bedeutet, dass in solchen Fällen Basis für die Mindeststeuer jedenfalls ein Betrag von € 35.000,– bleibt.

Zusätzlich zu der sich aus der Absenkung des Mindeststammkapitals ergebenden Kostenreduktion sieht das Notariatstarifgesetz zur Förderung von Neugründungen mit einem Stammkapital von unter € 35.000,–, die auch die Voraussetzung des NeuFög erfüllen (also die Neugründung eines Betriebs), einen besonders günstigen Tarif vor: Bemessungsgrundlage bildet hier für die Berechnung der Wertgebühr des Notariatsaktes ein Betrag von € 1.000,– unabhängig von der tatsächlichen Höhe des Stammkapitals. Voraussetzung dafür ist aber, dass sich der Gesellschaftsvertrag auf die gesetzlichen Mindesterfordernisse des § 4 Abs. 1 GmbHG beschränkt, nämlich die Bestellung des/der Geschäftsführer sowie den Ersatz der Gründungskosten. Vergleichbare tarifmäßige Adaptierungen finden sich auch im Rechtsanwaltstarifgesetz, sodass Anträge auf Eintragung einer GmbH auf Basis von Erklärungen oder Beschlüssen, welche die genannten Voraussetzungen erfüllen, nunmehr ebenfalls unter diesen begünstigten Tarif fallen. Eine weitere Kosteneinsparung ergibt sich darüber hinaus aus dem Wegfall der Veröffentlichungspflicht für die Neueintragung einer GmbH im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.

2. Neuregelungen auch für bestehende Gesellschaften mbH

Mit dem GesRÄG 2013 kam es aber auch zu weiteren gesellschafts- und insolvenzrechtlichen Neuerungen, die für bereits bestehende Gesellschaften mbH ebenfalls anzuwenden sind. Zusätzlich zur bereits bisher bestehenden Verpflichtung der Geschäftsführer, im Interesse der Gesellschaft eine Generalversammlung einzuberufen, besteht nunmehr die Pflicht, eine Generalversammlung anzuberaumen, wenn die Eigenmittelquote unter 8 % liegt und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. Die Einberufung hat ohne Verzug zu geschehen, andernfalls könnte sich für den Geschäftsführer eine Schadenersatzpflicht nach § 25 GmbHG ergeben. Eine laufende unterjährige Kontrolle der Kennzahlen wird zwar durch das GesRÄG 2013 nicht normiert, allerdings trifft den Geschäftsführer diese Verpflichtung auch dann, wenn ihm nicht erst auf Basis eines Jahresabschlusses diese Umstände bekannt werden. Laut § 22 Abs. 1 GmbHG obliegt es nämlich dem Geschäftsführer, ein adäquates Rechnungswesen sowie ein internes Kontrollsystem einzurichten und zu führen. Auf diese Weise ist es einem sorgfältigen Geschäftsführer jederzeit möglich, sich ein Bild von der Lage des Unternehmens, insbesondere von dessen Liquidität zu verschaffen und die Entwicklung der betreffenden Kennzahlen im Auge zu behalten.

3. Fazit

Mit dem GesRÄG 2013 hat der Gesetzgeber weitreichende Änderungen bei Gesellschaften mbH vorgenommen und insbesondere die Neugründung einer GmbH finanziell erleichtert. Darüber hinaus wurden auch für bereits bestehende Gesellschaften mbH zusätzliche Verpflichtungen zur Überwachung der finanziellen Situation des Unternehmens eingeführt. Für weitere Detailfragen steht Ihnen gerne der Berater ihres Vertrauens zur Seite.

DDr. Thomas Kühbacher

SIND KOSTEN FÜR DIE AUSWÄRTIGE BERUFSAUSBILDUNG EINES KINDES ABZUGSFÄHIG?

Der Ruf nach mehr „Flexibilität“ im Wirtschaftsleben ist längst im Alltag angekommen. Spätestens beim Eintritt in die Arbeitswelt stehen auch junge Menschen vor der Herausforderung, auf sich aufmerksam zu machen. Der Schlüssel zum Erfolg kann in einer besonderen oder besonders qualitativen Ausbildung liegen, die in der Regel nicht in der Heimatgemeinde, sondern in der Landes- oder Bundeshauptstadt oder überhaupt nur im Ausland angeboten wird. Die Kosten dafür übernehmen in der Regel die Eltern (bzw. die zum Unterhalt Verpflichteten), für die sich die Frage stellt, ob und inwieweit sie diese Kosten als ausgewöhnliche Belastung steuerlich „verwerten“ können. Vom Höchstgericht wurden heuer einige Klarstellungen dazu getroffen:

1. Pauschalbetrag von € 110,– pro Monat

Gemäß § 34 Abs. 8 EStG gelten Aufwendungen für die Berufsausbildung eines Kindes außerhalb des Wohnortes dann als außergewöhnliche Belastung, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit besteht.

Ist diese Voraussetzung erfüllt, so liegt bereits dem Grunde nach eine außergewöhnliche Belastung vor (gesetzliche Fiktion). Die allgemeinen Voraussetzungen nach § 34 Abs. 2 und 3 EStG (Zwangsläufigkeit und Außergewöhnlichkeit der Belastung) müssen nicht mehr geprüft werden.

Ausbildungsstätten befinden sich **„nicht im Einzugsbereich des Wohnortes“**, wenn sie außerhalb einer Grenze von 80 km zum Wohnort liegen.

Doch auch bei Ausbildungsstätten, die innerhalb der Grenze von 80 km zum Wohnort liegen, kann der Pauschalbetrag ausnahmsweise zustehen, und zwar dann, wenn die Fahrzeit vom Wohnort zum Ausbildungsort und retour jeweils mehr als eine Stunde unter Benützung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels beträgt.

2. Kosten für das Schulgeld

Mit dem Pauschalbetrag von € 110,– pro Monat sind nach der Rechtsprechung nur die Kosten für die Unterbringung und die Fahrtkosten abgedeckt, nicht aber auch die Kosten für das „Schulgeld“ (Ausbildungskosten im engeren Sinn, z.B. die Kosten für Kursmodule). Dieses Schulgeld kann die Unterbringungs- und Fahrtkosten um ein Vielfaches übersteigen, in einem Anlassfall vor dem Höchstgericht wurden z.B. Modulkosten für die Ausbildung zum Linienflugpiloten in Höhe von € 36.000,– geltend gemacht.

In Bezug auf das Schulgeld muss– anders als beim Pauschalbetrag für Unterbringung und Fahrtkosten nach § 34 Abs. 8 EStG – zunächst geprüft werden, ob die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsläufigkeit und der Außergewöhnlichkeit nach § 34 Abs. 2 und 3 EStG vorliegen. Darüber hinaus muss auch die besondere Voraussetzung der Notwendigkeit nach § 34 Abs. 7 Z 4 EStG verwirklicht sein.

2.1. Zwangsläufigkeit und Außergewöhnlichkeit der Belastung (aus Sicht des Steuerpflichtigen)

Die Belastungen des steuerpflichtigen Elternteils müssen zwangsläufig erwachsen sein. „Zwangsläufigkeit“ liegt vor, wenn eine Verpflichtung zur Kostentragung aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen besteht. Besonders praxisrelevant ist die rechtliche Verpflichtung, die sich aus den zivilrechtlichen Bestimmungen zum Kindesunterhalt ergibt.

Weiters darf es sich um keine im täglichen Leben übliche Erscheinung bzw. „gewöhnliche“ Belastung handeln. Bei der Prüfung der Außergewöhnlichkeit ist auf die konkreten Rahmenbedingungen abzustellen. So können besondere Ausbildungskosten, die bei niedrigen Einkommens- und Vermögensverhältnissen das Merkmal der

Außergewöhnlichkeit aufweisen, bei gehobenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen noch im Bereich der normalen Lebensführung gelegen sein.

2.2. Notwendigkeit der Ausbildung (aus Sicht des Kindes)
Grundsätzlich sind Unterhaltsleistungen für ein Kind nach der Grundregel des § 34 Abs. 7 Z 1 EStG durch die Familienbeihilfe sowie gegebenenfalls den Kinderabsetzbetrag abgegolten, und zwar auch dann, wenn nicht der Unterhaltsverpflichtete selbst, sondern sein mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebender (Ehe)Partner Anspruch auf diese Beträge hat.

Dessen ungeachtet können Unterhaltsleistungen nach der Spezialnorm des § 34 Abs. 7 Z 4 EStG abzugsfähig sein, wenn die Kosten (hier: für das Schulgeld) **für das Kind selbst** eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden. Dies wäre dann der Fall, wenn die Berufsausbildung zur künftigen Existenzsicherung notwendig ist, oder wenn die (neuerliche) Berufsausbildung durch Krankheit, Verletzung u.ä. erforderlich wird.

Wurde die Ausbildung hingegen nicht zwingend, sondern **„aus freiem Willensentschluss“** absolviert, sind die Kosten für das Schulgeld nicht abzugsfähig. Bsp: Das Kind hat bereits einen Lehrabschluss in der Gastronomie und beabsichtigt aus persönlichen Gründen den Umstieg bzw. die Ausbildung zur Grafikdesignerin an einer ausländischen Privatuniversität .

3. Zusammenfassung

» Der Pauschalbetrag von € 110,– pro Monat zur Abgeltung von Unterbringungs- und Fahrtkosten steht insbesondere dann zu, wenn im Einzugsbereich des Wohnortes keine entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten bestehen (80 km Regel).

» Ein Schulgeld (Ausbildungskosten im engeren Sinn) ist nur dann abzugsfähig, wenn die allgemeinen Voraussetzungen der Zwangsläufigkeit und Außergewöhnlichkeit (aus Sicht des steuerpflichtigen Elternteils) und die besondere Voraussetzung der Notwendigkeit der Ausbildung (aus Sicht des Kindes) erfüllt sind.

Die Rechtslage kann im Einzelfall kompliziert sein. Sollte ein Kind eine auswärtige Berufsausbildung beabsichtigen, die mit kostenintensivem „Schulgeld“ verbunden ist, empfehlen wir daher in jedem Fall, Rücksprache mit einem Experten für Steuerrecht zu halten.

Dr. Werner Pilgermair

Witisa
Wirtschaftstreuhand
für Tirol und Salzburg
Pülzl & Partner
office@witisa.at
www.witisa.at

5730 Mittersill
Gerlosstraße 8b
Tel. +43 (0)664 1293 041
6020 Innsbruck
Maria-Theresien-Str. 7/I
T +43 (0) 512 581855, F DW -55

MMag. Dr. Peter Pülzl, LL.M.
Mag. Linda Fong
Dr. Werner Pilgermair
DDr. Thomas Kühbacher

Kooperationspartner

TIPP

Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern bzw. Halbjahresabschreibung

Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten bis € 400,– betragen, können steuerlich im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden. Eine Absetzung für Abnutzung (AfA) kann erst ab Inbetriebnahme des jeweiligen Wirtschaftsgutes geltend gemacht werden. Erfolgt die Inbetriebnahme des neu angeschafften Wirtschaftsgutes noch kurzfristig bis zum 31.12.2013 und liegen die Anschaffungskosten über € 400,–, steht eine Halbjahres-AfA zu.

Christine Kaserer

Besuchen Sie unsere Homepage
www.fritzenwallner-gandler.at

PERSONAL VERRECHNUNG

VORAUSSICHTLICHE SOZIALVERSICHERUNGSWERTE 2014

In der folgenden Tabelle finden Sie die wichtigsten SV-Werte für 2014 verglichen mit den derzeitigen Werten für 2013:

Werte für die Sozialversicherung	**2013**	**2014**
Geringfügigkeitsgrenze täglich	€ 29,70	€ 30,35
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	€ 386,80	€ 395,31
Grenzwert für pauschalierte Dienstgeberabgabe	€ 580,20	€ 592,97
Höchstbeitragsgrundlage täglich	€ 148,–	€ 151,–
Höchstbeitragsgrundlage monatlich	€ 4.440,–	€ 4.530,–
Höchstbeitragsgrundlage (jährlich) für Sonderzahlungen	€ 8.880,–	€ 9.060,–
Höchstbeitragsgrundlage monatlich für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlung	€ 5.180,–	€ 5.285,–

Grenzwerte für die Absenkung der Arbeitslosenversicherungs-DienstnehmerInnenanteile für das Jahr 2014

	Von	**Bis**
Absenkung um 3 %	€ 0,–	€ 1.246,–
Absenkung um 2 %	über € 1.246,–	€ 1.359,–
Absenkung um 1 %	über € 1.359,–	€ 1.530,–
Volle ALV-Pflicht (3 %)	über € 1.530,–	

DIE PAUSE IST EIN MUSS!

Die Einhaltung von Ruhepausen ist im Arbeitszeitgesetz (AZG) genau geregelt. Beträgt die Gesamtdauer der Arbeitszeit an einem Tag mehr als 6 Stunden, so muss eine Pause von mindestens einer halben Stunde eingehalten werden. Das AZG verlangt nicht, dass dem Arbeitnehmer erst nach sechs Stunden eine Pause gebührt, sondern dass spätestens nach einer sechsstündigen Arbeitszeit eine Pause gemacht werden muss.

Der Arbeitnehmer darf während der Ruhepause keinerlei Arbeitsleistung erbringen und muss auch nicht arbeitsbereit sein – bei einer Ruhepause gem. AZG handelt es sich also um „echte" Freizeit, die nicht entgeltzahlungspflichtig ist. Die Pausen können dabei auch auf zwei Pausen zu je 15 Minuten oder auch auf drei Pausen zu je zehn Minuten aufgeteilt werden, wenn das im Interesse des Arbeitnehmers gelegen ist oder auch aus betrieblichen Gründen notwendig ist.

Achtung: Pausen müssen aufgezeichnet werden!
Neben dem täglichen Beginn und Ende der tatsächlichen Arbeitszeit müssen auch Beginn und Ende der täglichen Pausen aufgezeichnet werden!

Mehr Pausen für Raucher?
Immer wieder kommen Klienten auf uns zu und suchen Rat, da ihre Mitarbeiter behaupten, dass es für Raucher mehr Pausen geben muss ...

Im Arbeitszeitgesetz gibt es keine Bestimmung die besagt, dass Rauchern mehr Pausen zustehen als Personen die nicht rauchen! Mitarbeiter die rauchen, müssen ihre Rauchpausen auf die gesetzlich vorgesehenen Pausen beschränken. Zusätzliche Pausen sind im Gesetz nicht vorgesehen!

PFLEGEKARENZ UND PFLEGETEILZEIT

Ab 01.01.2014 können Arbeitnehmer und Arbeitgeber zur

- Pflege/Betreuung eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf grundsätzlich mindestens Pflegegeld der Stufe 3
- für die Dauer von mindestens einem Monat bis zu 3 Monaten
- Pflegekarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes oder eine Herabsetzung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf maximal zehn Stunden (Pflegeteilzeit)
- schriftlich vereinbaren,
- sofern das Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat.

Die Vereinbarung kann grundsätzlich pro Angehörigem nur einmal abgeschlossen werden, es sei denn der Pflegebedarf ändert sich zumindest um eine Pflegegeldstufe.

Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf Pflegekarenz/-teilzeit!

Der durch die Pflege/Betreuung ausfallende Arbeitsverdienst wird durch das Pflegekarenzgeld, das aus öffentlichen Mitteln getragen wird, teilweise ersetzt. Das Pflegekarenzgeld wird in Höhe des Arbeitslosengeldes gewährt. Bei Pflegeteilzeit wird es entsprechend der Arbeitszeitreduktion aliquotiert.

Kurz notiert:

RECHTZEITIGKEIT EINER ANMELDUNG VOR DIENSTANTRITT

Lt. aktueller höchstgerichtlicher Judikatur ist man grundsätzlich nur „auf der sicheren Seite", wenn der Arbeitnehmer bereits vor seinem Erscheinen auf dem Firmengelände bei der GKK angemeldet wird. Lt. Gerichtshof ist nämlich nicht dahingehend zu unterscheiden, ob der Arbeitnehmer im Betrieb bereits konkrete Tätigkeiten aufgenommen hat oder vorerst nur untätig anwesend ist, um noch seine Anmeldung abzuwarten!

MEHRERE GERINGFÜGIGE BESCHÄFTIGUNGEN GLEICHZEITIG - WER BEKOMMT EINE VORSCHREIBUNG?

Mehr als 12.000 Personen, die im Jahr 2012 mehrfach geringfügig beschäftigt waren, erhalten Ende des Jahres 2013 Post von der SGKK. Darin werden sie aufgefordert, Sozialversicherungsbeiträge nachzuzahlen. Warum? Es ist doch gesetzlich geregelt, dass nur für jene Beschäftigungen Beiträge zu leisten sind, die über der Geringfügigkeitsgrenze liegen?

Bekommt ein Dienstnehmer Entgelte aus verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen, werden diese im jeweiligen Kalendermonat zusammengerechnet. Liegt diese Summe über der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze, so gilt diese Person nicht mehr als geringfügig beschäftigt und unterliegt der Vollversicherung.

Beispiel:	Dienstverhältnis 1	€ 150,–	von 01.01. bis 31.08.2012
	Dienstverhältnis 2	€ 250,–	von 01.06. bis 31.12.2012
Lösung:	01.01. bis 31.05.	nur Dienstverhältnis 1 (€ 150,–)	→ Geringfügigkeit ok
	01.06. bis 31.08.	Dienstverhältnisse 1 + 2 nebeneinander (gesamt € 400,–)	→ Vollversicherung, da insgesamt über Geringfügigkeitsgrenze
	01.09. bis 31.12.	nur Dienstverhältnis 2 (€ 250,–)	→ Geringfügigkeit ok

Diese Versicherungsbeiträge werden dem Dienstnehmer immer im Spätherbst des Folgejahres von der GKK vorgeschrieben. Hier im Bespiel würden ca. 15 % von € 400,– pro Monat SV-Beiträge für den Zeitraum vom 1.6. bis 31.8. vorgeschrieben. Das bedeutet also insgesamt eine Nachzahlung von ca. € 180,–.

Weiters bekommen die Personen eine Vorschreibung, die neben einem bestehenden vollversicherten Dienstverhältnis auch ein geringfügiges Dienstverhältnis haben.

Die Informationen über alle Dienstverhältnisse eines Mitarbeiters laufen bei der GKK zusammen.

Infobox Geringfügigkeitsgrenzen:

2012:	**€ 376,26**
2013:	**€ 386,80**
2014:	**€ 395,31**

TIPP

Freier Arbeitgeberzuschuss zur Kinderbetreuung

Sie können Ihren Arbeitnehmern oder bestimmten Gruppen (Achtung Gleichbehandlungsgrundsatz!) abgabenfreie Zuschüsse zur Betreuung ihrer max. 10jährigen Kinder in Höhe von höchstens € 1.000,– pro Kind und Kalenderjahr gewähren.

Die Betreuung hat durch eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung oder sogenannte „pädagogisch qualifizierte Person" zu erfolgen und der Zuschuss muss vom Arbeitgeber entweder via direkter Zahlung an die Betreuungseinrichtung oder via Ausstellung von zweckgebundenen Gutscheinen geleistet werden. Weiters muss der Zuschuss unbedingt wg. diverser Formalismen über die Personalverrechnung geführt werden. Deshalb bei Interesse bitte bei uns melden!

Kurz notiert:

DIENSTNEHMER AUS BULGARIEN UND RUMÄNIEN

Mit 31.12.2013 enden die nationalen Zugangsbeschränkungen (Übergangsregelungen) für die EU-Bürger aus Bulgarien und Rumänien.

Ab 01.01.2014 ist somit für Dienstnehmer aus diesen Ländern das Ausländerbeschäftigungsgesetz nicht mehr anzuwenden.

Dies bedeutet, dass für den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt keine Beschäftigungsbewilligung mehr notwendig ist.

NEUE FÖRDERUNGEN FÜR LEHRLINGE

Wirksam seit 01.06.2013:
Seit 01.06.2013 gibt es eine spezielle Förderung für Lehrlinge, die bei Beginn der Lehre älter als 18 Jahre sind (Erwachsenenlehre).
Voraussetzungen dafür: Die Lehrlinge dürfen noch keine entsprechende schulische oder keine Lehrausbildung in einem verwandten Beruf genossen haben und müssen eine Lehrlingsentschädigung in Höhe des Hilfsarbeiterlohnes bzw. Gesellengehaltes erhalten.

Wirksam seit 01.09.2013:
Folgende Maßnahmen wurden zudem rückwirkend mit 01.09.2013 zur Verbesserung der Lehrlingsförderung eingeführt:

- Einmaliger Förderbetrag von € 1.000,– pro Lehrling – für Unternehmen, die Lehrlinge aus der überbetrieblichen Berufsausbildung (ÜBA) übernehmen.
- Förderung von Vorbereitungskursen für die Lehrabschlussprüfung. Auf Antrag des Lehrlings wird ein Kostenbeitrag von max. € 250,– pro Kurs geleistet.
  Zudem werden die Prüfungsgebühr und die Materialkosten des 2. oder 3. Antrittes zur Lehrabschlussprüfung voll ersetzt.

Wirksam ab 01.01.2014:
Darüber hinaus gibt es ab 01.01.2014 eine Förderung von Freistellungen für die zur Vorbereitung und Teilnahme an EuroSkills oder WorldSkills erforderliche Zeit.

Team der Personalverrechnung: Eva Lachmayer, Mag. Birgit Mürwald, Kurt Schöppl, MMag. Barbara Stemper und Margit Wieser

TIPP

Glättung der Progression bzw. Gewinnverlagerung bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern

Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern gilt das Zufluss-Abfluss-Prinzip. Es ist darauf zu achten, dass nur Zahlungen den Gewinn verändern und nicht der Zeitpunkt des Entstehens der Forderung oder Verbindlichkeit, wie dies bei der doppelten Buchhaltung (= Bilanzierung) entscheidend ist. Durch gezielte Planung kann somit das Jahresergebnis optimal gestaltet werden. Beim Zufluss-Abfluss-Prinzip ist jedoch insbesondere für regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben (z.B. Löhne, Mieten, Versicherungsprämien, Zinsen) die fünfzehntägige Zurechnungsfrist zu beachten.
Beispiel: Die Mietzahlung für Dezember 2013, die am 14.01.2014 bezahlt wird, gilt aufgrund der fünfzehntägigen Zurechnungsfrist noch im Dezember 2013 als bezahlt.

Klaus Thöne

WIR SIND EINE HEIMATBANK

Die Raiffeisenbanken in der Region Oberpinzgau haben als Genossenschaftsbanken seit jeher eindeutige, klare Prioritäten und Werte. Wir pflegen ein nachhaltiges Geschäftsmodell und sind auf das Bankgeschäft in der Region fokussiert. Wir sind ausgeprägt lokal – bei uns kennt der Kunde seinen Bankberater noch, und der Bankberater kennt seine Kunden. Diese Qualitäten haben in den Krisen der vergangenen Jahre eindeutig an Wert gewonnen und sprechen ohne Zweifel ein Bedürfnis der Kunden an. Denn die aktuelle Krise ist auch eine Wertekrise. Und im damit einhergehenden Wertewandel kann die Genossenschaft gute Antworten geben.

Persönlich in seine Bank kommen, an der Generalversammlung im Ort teilnehmen und dort als Eigentümer mitentscheiden, das sind alles sehr prägende Erlebnisse. Und auch zu hören und zu sehen: Was ist mit meinem Geld passiert? Die lokalen Spargelder werden ja in der Region in Kredite für KMU umgewandelt. Da stellt sich unweigerlich das Gefühl ein, man hat als Genossenschafter einen Beitrag zum Wirtschaftskreislauf in der Region geleistet.

Wir sind eine Heimatbank und machen unsere Geschäftspolitik in Salzburg für die Menschen in Salzburg. Und deshalb empfehlen wir auch unseren Mitgliedern und Kunden auf das zu setzen, was im Bankgeschäft wirklich zählt: Auf Nähe, Sicherheit, Vertrauen. Unser Geschäftsmodell ist lokal und regional verankert und damit menschennah.

Wir sind im wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftlichen Leben tief verwurzelt und wissen deshalb, was die Menschen bewegt. Diese Vertrautheit mit den Bedürfnissen und Wünschen der Mitglieder und Kunden wird in einer Zeit, in der Wirtschaftsbeziehungen von zunehmender Anonymität geprägt sind, immer seltener und damit auch wertvoller.

Wir pflegen Werte wie die Nähe zum Kunden, den Nutzen für die Gesellschaft, demokratische Entscheidungsprozesse, Nachhaltigkeit – damit sind wir bestens gewappnet für die zukünftigen Herausforderungen. Schwierige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, ein verschärfter Wettbewerb und steigende regulatorische Anforderungen wie z.B. die verschärften Eigenkapitalregeln und weitere Vorschriften gemäß BASEL III stehen uns allen als Herausforderungen bevor.

Aber bereits in der Vergangenheit haben wir bewiesen, dass wir schnell und flexibel auf sich ändernde Rahmenbedingungen und Krisen reagieren können. Trotz so mancher Unsicherheiten dürfen sich unsere Kunden aber auch zukünftig darauf verlassen, dass wir für sie da sein werden, nachhaltig in unserer Region erfolgreich sein wollen und als starker Partner alle Anliegen ernst nehmen und innovative, maßgeschneiderte Lösungen suchen werden. Wir werden auch in Zukunft der verlässliche Partner sein, den sich die Kunden in ihrem persönlichen finanziellen Umfeld wünschen und blicken mit Optimismus in die kommenden Jahre.

Eine Information Ihrer Oberpinzgauer Raiffeisenbanken

Raiffeisen. Die Salzburger Bank

www.fritzenwallner-gandler.at

www.gruber-partner.at

Fritzenwallner – Gandler
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer:
Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner
und Stb. Hermann Gandler

5741 Neukirchen am Grv.,Schlosserfeld 344
T. 06565 6598, F. 06565 6598 450

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
T. 06562 48658, F. 06562 48658 440

office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner
Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer:
Bernhard Gruber
Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE

5741 Neukirchen am Grv., Schlosserfeld 344
T. 06565 2091, F. 06565 2091 460

5730 Mittersill, Gerlosstraße 8b
F. 06562 48658 440

office@gruber-partner.at

fritzenwallner | gandler
wirtschaftstreuhand- und steuerberatungsgesellschaft mbh

Gruber&Partner
UNTERNEHMENSBERATUNG

Österreichische Post AG
Info.Mail Entgelt bezahlt

Impressum:
Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungsgesellschaft mbH
Geschäftsführer: Stb. Mag. Thomas Fritzenwallner und Stb. Hermann Gandler
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 6598, F. 06565 6598 450
office@fritzenwallner-gandler.at

Gruber & Partner Unternehmensberatung GmbH
Geschäftsführer: Bernhard Gruber, Akademischer Unternehmensberater, CMC, CSE
5741 Neukirchen am Großvenediger, Schlosserfeld 344, T. 06565 2091, F. 06565 2091 460
office@gruber-partner.at

Grafik und Layout
Nindl Christian Grafik Design GmbH - Bramberg am Wildkogel, Titelfoto ©Reifmüller

Druck:
Druckerei Hönigmann - Mittersill